

Dr. Knabe | Steuerberater · Wirtschaftsprüfer · Rechtsanwälte

KANZLEIBOTE

Das Magazin

01
2020

01 1 %-REGELUNG GEVIERTELT UND 13.000 € GESCHENKT

02 ELEKTRONISCHE KASSENSYSTEME

03 **DIGITALISIERUNG ALS PHILOSOPHIE**

04 BESCHLÜSSE DER EIN-MANN-GMBH

05 PRIVATE PKW- UND NUTZUNGS-VERSTEUERUNG

06 HANDELSBLATT, MANAGER-MAGAZIN UND FOCUS

07 VERFAHRENSDOKUMENTATION

WENIGER ZEIT FÜR IHRE BUCHHALTUNG – MEHR ZEIT FÜR'S WESENTLICHE. GANZ SICHER.

Raus aus der Zettelwirtschaft - rein in die digitale Buchhaltung. Vollziehen auch Sie mit unserer Unterstützung den Umstieg auf DUO »DATEV Unternehmen Online« und profitieren Sie von zahlreichen Vorteilen. Sparen Sie wertvolle Zeit und übermitteln Sie uns Belege und andere Unterlagen mit nur einem Klick. Ihre Daten sind maximal abgesichert und dank Cloud-Speicher auch von unterwegs jederzeit verfügbar. Und das Beste: gut für die Umwelt ist es auch noch.

Mehr Infos und Vorteile auf: dr-knabe.de/de/leistungen/duo



Unsere IT-Spezialisten beraten Sie gern.
Richten Sie Ihre Anfrage an:

it@dr-knabe.de

Ihre Ansprechpartner sind:

**Philip Havemann, Markus Seifert und
Thomas Bartels**



Liebe Mandanten und Freunde der Kanzlei,

Der erste Kanzleibote des Jahres 2020 und es ist schon zur Hälfte vorbei. Das fühlt sich sonderbar an, denn die Wegstrecke bis hier war intensiver als je zuvor. Parallel zu den alles bestimmenden Entwicklungen Ende März sollte diese Ausgabe eigentlich erscheinen. Je klarer oder besser unklarer wurde, was da auf uns zukam, desto weniger erschien es mir richtig, einfach nach Plan weiter zu machen. Gut so, denn diese frei gewordene und viele zusätzliche Ressourcen meiner Mitarbeiter sind stattdessen darin geflossen, Ihnen als Mandanten mit Rat und Tat zu Seite zu stehen und aus dem Meer an Informationen, Hilfen und möglichen Entscheidungen wichtige und richtige herauszuarbeiten und bei deren Umsetzung zu unterstützen. Ich denke, das ist uns ein gutes Stück weit gelungen – zumindest haben wir dahingehend viel positives Feedback bekommen.

Jetzt, ein viertel Jahr später, gibt es zwar immer noch viele Fragen um „das Thema“, aber es gibt auch einen fast schon bezeichnenden Drive und Unternehmergeist, der sich ganz praktisch z. B. durch einen enormen Push in der Umsetzung der Digitalisierung äußert. Ebenso praktisch – und wie immer optimistisch gestimmt – kommt dieser Kanzleibote zu Ihnen. Ich wünsche viel Freude beim Lesen.

Bleiben Sie uns gewogen und vor allem gesund!

Ihr

Dr. Stephan Knabe



Als von der DATEV ausgezeichnete Kanzlei, helfen wir mit, DATEV Unternehmen Online auf Basis künstlicher Intelligenz weiterzuentwickeln.

01 1 %-REGELUNG GEVIERTELT UND 13.000 € GESCHENKT

Steueranreize für mehr Umweltschutz



Dr. Stephan Knabe
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

Die Bundesregierung fördert massiv die Elektromobilität, um die Klimaschutzziele für 2030 zu erreichen.

Elektrofahrzeuge

Unternehmer, die ein Elektrofahrzeug oder ein Plug-in-Hybridfahrzeug als betrieblich genutztes Kraftfahrzeug verwenden, müssen derzeit nur 0,5% als privaten Nutzungsanteil versteuern. Mit dem Klimapakete wird die Bemessungsgrundlage für die private Nutzungsversteuerung reiner Elektrofahrzeuge sogar von 0,5% auf 0,25% gesenkt. Außerdem wird die Steuerbefreiung nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz bis zum 31.12.2025 verlängert.

Das bringt einen wesentlichen Vorteil sowohl für den Arbeitgeber als auch vor allem für die Arbeitnehmer. Die Lohnsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge auf den geldwerten Vorteil beträgt nur noch ein Viertel. Wer das E-Fahrzeug im Job kostenlos aufladen darf, braucht diesen Vorteil nicht zu versteuern.

"Geheim"-Tipp

Es gibt noch einen „Geheim“-Tipp für Berliner Unternehmen: dort erhalten Unternehmen neben den 3.000 EUR Preisnachlass des Herstellers und den zu beantragenden 6.000 EUR Zuschuss der BAfA (Listenpreis < 40.000 EUR) zusätzlich noch mal 4.000 EUR Förderung von der Wirtschaftsnahen Elektromobilität (WELMO), dem Berliner Förderprogramm für Elektromobilität. Insofern sind es 13.000 EUR Förderung.

Und auch gute Neuigkeiten für alle Nicht-Automobilisten: Wenn der Arbeitgeber ein E-Bike (oder Fahrrad) kauft und es dem Mitarbeiter (auch zur privaten Nutzung) überlässt, sind für E-Bike und Fahrrad auch nur 0,25% des auf volle 100 EUR

ZU VERSTEUERNDER
PRIVATER NUTZUNGSANTEIL

0,5 %

BISHER

0,25 %

KÜNFTIG

KLIMASCHUTZ-
ZIELE 2030



abgerundeten Kaufpreises als geldwerter Vorteil zu versteuern. Voraussetzung: Das E-Bike fährt nicht schneller als 25 km/h und der Arbeitnehmer bekommt es zusätzlich zum bereits vereinbarten Gehalt (keine Gehaltsumwandlung). Beispiel: Eine Chefin stellt ihrem Mitarbeiter ein Dienstrad im Wert von 1.000 EUR (Bruttolistenpreis) zur Verfügung. Für die private Nutzung entsteht dem Angestellten ein geldwerter Vorteil. Ab 2020 viertelt sich die Bemessungsgrundlage des zu versteuernden geldwerten Vorteils. Das heißt, der Mitarbeiter muss nur noch ein Viertel von 1.000 EUR, abgerundet auf volle Einhundert Euro, also 200 EUR mal 1% = 2 € pro Monat versteuern, was faktisch einer 0,25-Prozent-Besteuerung entspricht.

Wir bei Dr. Knabe glauben daran, dass das E-Auto mit Batterie eine Brückentechnologie ist und Innovationen auch angewendet werden müssen. Daher haben wir eines der derzeit verfügbaren 300 deutschen Wasserstoff-Fahrzeuge für 48 Monate gemietet und nutzen es als Pool-Fahrzeug für unsere Mitarbeiter. Die Tankzeit beträgt 4 min. (selbst gemessen) und die Reichweite beträgt 350 km. Die Kosten einer Wasserstoffbetankung sind vergleichbar mit denen für Benzin (11 EUR für 100 km). Aber das schönste ist: Aus dem Auspuff kommt nur Wasserdampf!

02 ELEKTRONISCHE KASSEN- SYSTEME

Wichtige Neuerungen zum Jahreswechsel



Markus Seifert
Steuerfachangestellter

Kassengesetz 2016

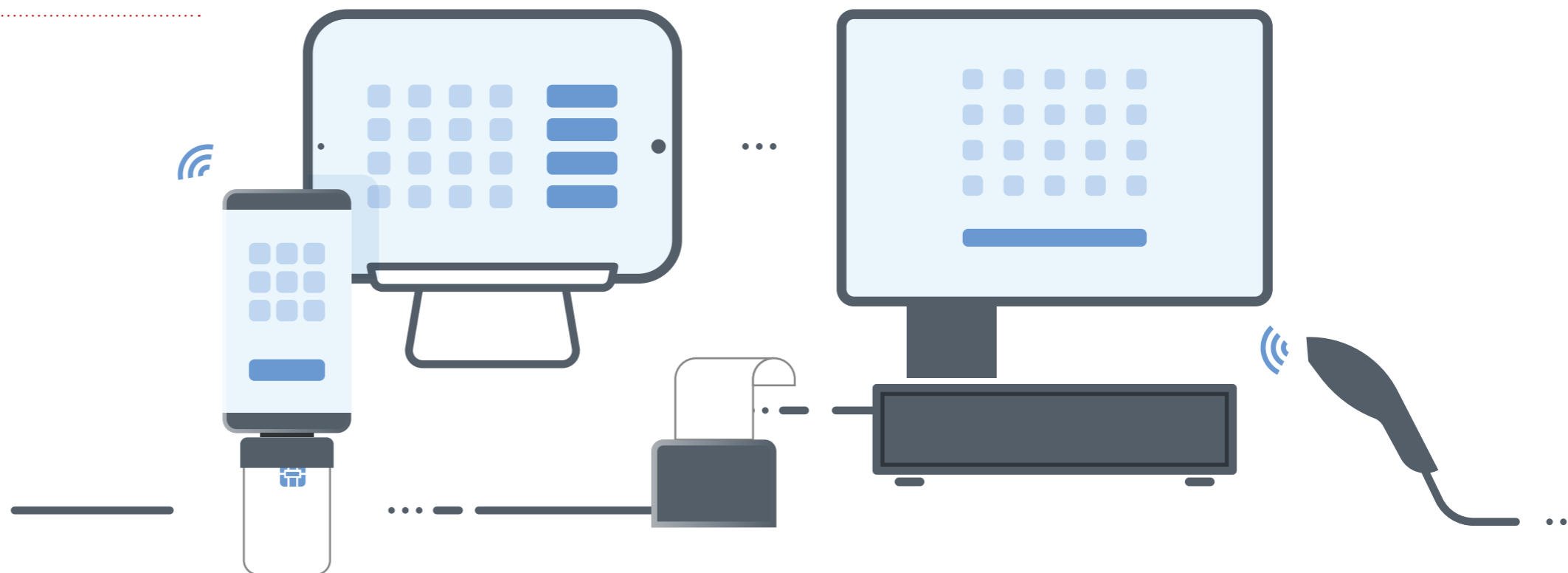
Bereits vor drei Jahren wurde das „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ beschlossen (v. 23.12.2016 BGBl 2016 I S 3152). Die wesentlichen zum Jahreswechsel 2019/2020 in Kraft getretenen Neuerungen sind:

Neue Melde- und Belegausgabepflichten

Unternehmen müssen dem zuständigen Betriebsfinanzamt die Anschaffung neuer oder die Stilllegung alter elektronischer Kassen innerhalb eines Monats melden (§ 146a Abs. 4 Satz 1 u. 2 Abgabenordnung-AO). Zudem müssen Unternehmer, die elektronische Kassensysteme verwenden, jedem Kunden einen Kassenbeleg aushändigen. Die Kassenbelege können in Papierform oder elektronisch als JPG- oder PDF-Datei ausgegeben werden (Näheres vgl. § 6 KassenSichV). Unternehmen mit Warenverkäufen an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen können aus Zumutbarkeitsgründen einen Befreiungsantrag stellen.

Zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung

Elektronische Aufzeichnungssysteme mit Kassenfunktion müssen seit dem 1.1.2020 über eine sogenannte „zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung“ (zTSE) verfügen. Dies schreibt § 146a Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung-AO vor. Eine solche Sicherheitseinrichtung besteht aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermodul und einer digitalen Schnittstelle (siehe u. a. „www.bsi.de“ oder „www.dfka.net“). Die zTSE soll sicherstellen, dass jeder aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfall sowie andere Vorgänge einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufgezeichnet werden. Das Speichermodul ist Außenprüfungen der



Finanzbehörden zur Verfügung zu stellen (§ 146a Abs. 1 Satz 4 AO).

Nichtbeanstandung und fehlende Nachrüstmöglichkeit

Die Finanzverwaltung greift fehlende Nachrüstungen nach einer verbindlichen Nichtbeanstandungsregelung (BMF, Schreiben v. 6.11.2019 - IV A 4 - S 0319/19/10002 :001, BStBl 2019 I S. 1010) bis 30.9.2020 nicht auf. Elektronische Registrierkassen, die bauartbedingt nicht mit der zTSE ausgestattet

werden können, dürfen unter bestimmten Voraussetzungen noch bis 31.12.2022 weiter genutzt werden. Voraussetzung ist, dass die Kassen nach dem 25.11.2010 und vor dem 1.1.2020 angeschafft wurden und den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 (Kassenrichtlinie 2010 Az. IV A 4 - S 0316/08/10004-07, BStBl 2010 I S. 1342) entsprechen. Diese Ausnahmeregelung gilt allerdings nicht für PC-Kassen-Systeme oder Tablet-/App-Kassen-Systeme.

Stand: 07.01.2020

03 DIGITALISIERUNG ALS PHILOSOPHIE



Florian Sprenger
Steuerberater

ZUSAMMENARBEIT 4.0

Können Sie das Wort Digitalisierung noch hören? Überall und immer dieselben Slogans, und nun soll uns die Digitalisierung auch noch vor Pandemien und anderen Katastrophen retten?

Als die Coronakrise begann, mussten wir schnell handeln. So wurden in Windeseile 20 Notebooks bestellt und unser Telekom-Router ganz wesentlich erweitert. Unsere IT hat dabei übermenschliches geleistet, wie man auf unserem Kanzleiblog blog.dr-knabe.de nachlesen kann - Nachtschichten inklusive. Aber der Corona-Schock und die damit verbundenen Ängste setzten Kräfte frei, so dass wir jetzt auf eine leistungsfähige, dezentrale IT bauen können. Egal ob Mitarbeiter wegen des Home-Schooling zu Hause bleiben mussten oder aus gesundheitlichen Gründen nicht in die Kanzlei kommen konnten - wir waren arbeitsfähig! Nur so war es möglich, in der Coronakrise für unsere Mandanten immer erreichbar zu sein und sämtliche Aufträge, seien es Anpassungsanträge, Stundungen oder das Kurzarbeitergeld, umgehend bearbeiten zu können. Wo andere mit Verweis auf mangelnde Kinderbetreuung ihre Dienstleistung einschränken mussten, konnten wir aufgrund der Digitalisierung unserer Kanzlei noch eine Schippe

drauflegen. Natürlich lief nicht alles glatt und auch wir mussten lernen, dass unsere IT Grenzen hat. Aber die kennen wir jetzt und werden sie in den nächsten Wochen und Monaten Stück für Stück abbauen.

Unser erklärtes Ziel ist es, bis zum Ende des Jahres mit 90 % unserer Mandanten digital zusammenzuarbeiten. Das ist auch eine absolute Notwendigkeit, denn wir können im Jahre 2020 unsere hochqualifizierten Mitarbeiter nicht mehr mit dem „Abmalen“ von Buchhaltungsbelegen beschäftigen. Dafür sind unsere Aufgaben zu vielfältig und unsere Dienstleistung zu stark nachgefragt.

Auch für unsere Mandanten hat die digitale Zusammenarbeit viele Vorteile, wie Sie unserer „Produktwerbung“ auf der Innenseite des Umschlages dieses Kanzleiboten entnehmen können. Digitalisierung ist in den Köpfen und Herzen der Mitarbeiter angekommen. Es macht einfach Spaß, wenn sich der Buchungsbeleg wie von Zauberhand mit dem Buchungssatz verbindet und alles schön übersichtlich auf drei Bildschirmen nebeneinander dargestellt wird. So wird die Suche nach Belegen zum Kinderspiel, und nebenbei sind die Buch-

haltung und die Kasse auch noch revisionssicher. Und digitale Zusammenarbeit hat ein ganz klaren psychologischen Vorteil - sie ist nämlich weniger unangenehm als die monatliche Zusammenstellung der Buchhaltungsunterlagen. Buchführung wird nie richtig Spaß machen, aber man kann sich mithilfe von DATEV Unternehmen online daran gewöhnen, wenn man uns die Belege regelmäßig mailt - quasi wie Zähneputzen, nur wöchentlich. Zeitgleich können wir buchen, so dass die Auswertungen viel schneller zur Verfügung stehen. Damit auch bei Ihnen DATEV Unternehmen online unsere Zusammenarbeit revolutioniert, haben wir eine schlagkräftige Truppe aus drei IT-Spezialisten zusammengestellt. Alle drei Mitarbeiter des Dr. Knabe IT-Supports haben langjährige Erfahrung als Steuerfachangestellte oder Optimierer von Geschäftsprozessen.

Diesen Bemühungen ist es zu verdanken, dass uns die DATEV als digitale Kanzlei ausgezeichnet hat und wir Pilot-Anwender für die Weiterentwicklung von DATEV Unternehmen online auf der Basis künstlicher Intelligenz sind. Das wird die Buchhaltung nicht ersetzen, aber es wird Freiräume schaffen, die wir für die schnellere Erstellung ihrer

monatlichen Auswertung und vor allem der Jahresabschlüsse nutzen werden.

„Dass die niedrigste aller Tätigkeiten die arithmetische ist, wird dadurch belegt, dass sie die einzige ist, die auch durch eine Maschine ausgeführt werden kann.“ Ich glaube, dass Arthur Schopenhauer damit falsch lag, als er in seinen philosophischen Schriften argumentierte, dass der mathematische Tiefsinn im Grunde auf Rechnerei zurückzuführen sei. Denn Mathematik ist nicht Rechnen, sondern Denken. Und Steuerberatung ist nicht allein Buchhaltung, sondern Begleitung auf dem Weg in die unternehmerische Zukunft – mit Expertise und Sachverstand.

Erfahren Sie mehr über DUO "DATEV Unternehmen Online" unter:

→ www.dr-knabe.de/de/leistungen/duo



04 BESCHLÜSSE DER EIN-MANN-GMBH

Protokollierungspflicht für alle Beschlüsse



Alexandra Flieger
Rechtsanwältin

GmbH-Gesetz

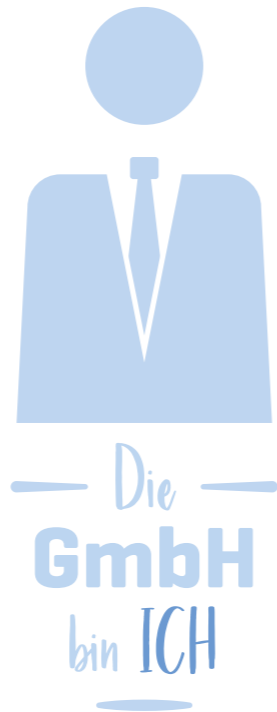
Sind mehrere Gesellschafter an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) beteiligt, empfiehlt es sich zwar, sämtliche Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu protokollieren. Dies muss aber von Gesetzes wegen nicht sein. Anders hingegen beim Alleingesellschafter. Er muss nach § 48 Abs. 3 GmbH-Gesetz alle Beschlüsse protokollieren. Die Vorschrift lautet konkret: „Befinden sich alle Geschäftsanteile der Gesellschaft in der Hand eines Gesellschafters oder daneben in der Hand der Gesellschaft, so hat er unverzüglich nach der Beschlussfassung eine Niederschrift aufzunehmen und zu unterschreiben“.

Sanktionen

Das GmbH-Gesetz sieht keine Sanktionen vor, wenn gegen die Protokollierungspflicht verstoßen wird. Zum Problem wird ein Unterlassen allerdings dann, wenn die Betriebsprüfung kommt und die einzelnen Protokolle zu steuerrelevanten Beschlüssen nicht vorgezeigt werden können.

Hinweis

Zu protokollieren ist übrigens jeder „Gesellschafterbeschluss“, nicht eine komplette „Gesellschafterversammlung“. Denn bei der Ein-Mann-GmbH kann sich einer alleine nicht versammeln.



Stand: 02.08.2019

PRIVATE PKW- UND NUTZUNGS- VERSTEUERUNG 05



Felix Neuer
Steuerberater

Private PKW-Nutzung

Die private Nutzung eines zu mehr als 50 % betrieblich genutzten Fahrzeugs muss für jeden Kalendermonat mit 1 % des inländischen Listenpreises versteuert werden, wenn kein Fahrtenbuch geführt wird.

Anscheinsbeweis

Selbst wenn der Steuerpflichtige darlegt, das Firmenfahrzeug nicht privat zu nutzen, kann die Finanzverwaltung eine Privatnutzung unterstellen. Denn es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass ein Betriebs-Pkw auch privat genutzt wird. Diesbezüglich besteht ein „Anscheinsbeweis“. Dieser Anscheinsbeweis ist allerdings nicht in „Stein“ gemeißelt, wie ein Urteil des Finanzgerichts (FG) Münster zeigt (vom 21.3.2018, 7 K 388/17 G.U.F). Im Streitfall wurde ein BMW X 3 im Betriebsvermögen einer GmbH & Co KG gehalten. Die Unternehmerfamilie (Eltern und zwei Söhne) hatten folgende Privatfahrzeuge: Mercedes S 420, BMW 750, BMW Z4 sowie BMF 320d. Bei diesen vielen gleichwertigen Privatautos sah das Gericht den Anscheinsbeweis als erschüttert.

Fazit

Wird eine entsprechende Anzahl gleichwertiger Fahrzeuge im Privatvermögen unterhalten, sollte der Versuch unternommen werden, den Anscheinsbeweis zu erschüttern. Auf Nummer sicher geht man dabei, wenn für jedes Familienmitglied bzw. für jeden Mitunternehmer ein gleichwertiges Fahrzeug zur privaten Nutzung vorgehalten wird. Die Beweiserschütterung ist umso einfacher, je geringer die Unterschiede zwischen Firmen-Pkw und den Privatfahrzeugen sind. Ein Vollbeweis des Gegenteils, dass nämlich keine Privatnutzung stattgefunden hat, ist im Übrigen nicht erforderlich. Nach Auffassung des Gerichts reicht die Darlegung eines Sachverhalts, „der die ernsthafte Möglichkeit eines anderen als des der allgemeinen Erfahrung entsprechenden Geschehens ergibt“. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Stand: 02.09.2019

06 HANDELSBLATT, MANAGER-MAGAZIN UND FOCUS

Wir wurden erneut ausgezeichnet. Aber hätte es ein Siegel nicht auch getan?



Dr. Stephan Knabe
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

Nein, finden wir nicht. Denn jeder dieser Qualitätstests hat eine andere Herangehensweise, und wir wollten uns gerade deshalb allen drei Methoden stellen um ein möglichst breites Feedback zu erhalten. Das Handelsblatt verfolgt einen klassischen Ansatz: 15 Fachfragen, für jede Beantwortung 60 Sekunden Zeit. Das setzt ganz schön unter Druck. Es ist aber auch ein schönes Zusammengehörigkeitsgefühl, wenn alle sieben Steuerberater um den Besprechungstisch sitzen und verbissen um jede Antwort ringen. Das Manager-Magazin hingegen setzt auf das Urteil der Mandanten: es fragte anonymisiert unsere langjährigen Prüfungsmandante nach der Qualität unserer Arbeit, aber auch nach Kriterien wie Kreativität und Honorar. Unter den mittelgroßen Wirtschaftsprüfungskanzleien erhielten wir die höchste Punktzahl aller teilnehmenden Kanzleien – und das schon im zweiten Jahr in Folge. Und der Focus setzte noch einen drauf: er befragt bundesweit Steuerberater, welche Kollegen sie empfehlen würden bzw. wo sie Rat suchen. Hier wählten uns die Kollegen gleich in 5 Kategorien in die Liste der Spezialisten: Unternehmensnachfolge, Umwandlungen, Firmenkäufe, Wirtschaftsprüfung und Erbschaft & Schenkung. Diese Themen repräsentieren ganz klar unsere Spezialdisziplinen und damit die Ausrichtung der Kanzlei für Mittelstand und Eigentümer. Mitarbeiter, Mandanten und Kollegen – eine 360-Grad-Betrachtung unserer Arbeit. Aber auch eine großartige Teamleistung, ein Vertrauensbeweis der Mandanten und eine Wertschätzung durch die Kollegen – aber vor allem Verpflichtung und Ansporn, dass erreichte Niveau unserer fachlichen Arbeit zu erhalten und auszubauen.



VERFAHRENSDOKUMENTATION 07

Lästige Pflicht – oder vielleicht eine Chance?

Das BMF-Schreiben vom 14.11.2014 konkretisiert die Anforderungen an die Erstellung einer Verfahrensdokumentation. Der Titel lautet „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“.

Die Pflicht zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation für alle Steuerpflichtigen wurde zunächst von nahezu allen Mandanten ignoriert. Mittlerweile zeigt sich in nahezu allen Betriebsprüfungen, dass es der Finanzverwaltung mit dieser Pflicht tatsächlich ernst ist. Was also tun? Mittlerweile können wir Ihnen im Brustton der Überzeugung sagen, dass es als Prozess durchaus sinnvoll ist, sich dem Thema Verfahrensdokumentation zu stellen. In Kombination mit der Erstellung eines

sehr konkreten Risikocontrollings, der Simulation und Vorbereitung auf eine Betriebsprüfung sowie der Dokumentation der EDV-Anlage mit Blick auf Sicherung und Sicherheitskonzept bekommt die Verfahrensdokumentation eine viel wertvollere Dimension. Denn schlussendlich dient sie im Kontext der beschriebenen Sachverhalte als elementarer Schutz der IT-Festigkeit Ihres Unternehmens. Sofern Sie Hilfe hierbei wünschen, stehen wir Ihnen gerne mit einem Team aus Ihrer/m Steuerfachangestellten und unserer IT-Abteilung zur Seite. Wir werden zu diesem Thema im Laufe des Jahres 2020 auch eine Mandantenveranstaltung anbieten.



